

1. Erweiterung zum

Verwaltungsübereinkommen
abgeschlossen zwischen den Parteien

Bundesministerium für Landesverteidigung,
Rossauer Lände 1
1090 Wien

und

dem
Bundesministerium für Inneres,
Herrengasse 7
1014 Wien

Das derzeit gültige Verwaltungsübereinkommen regelt die Rahmenbedingungen über die Durchführung von Impfungen für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres in militärischen Krankenanstalten die in erster Linie im Internationalen Medical Support und Impfzentrum (IntMedSpt&ImpfZ) im SanZ/Ost in Wien durchgeführt werden (GZ S93818/5-MilMed/2008 vom 28.12.2008).

Gegenstand der Erweiterung:

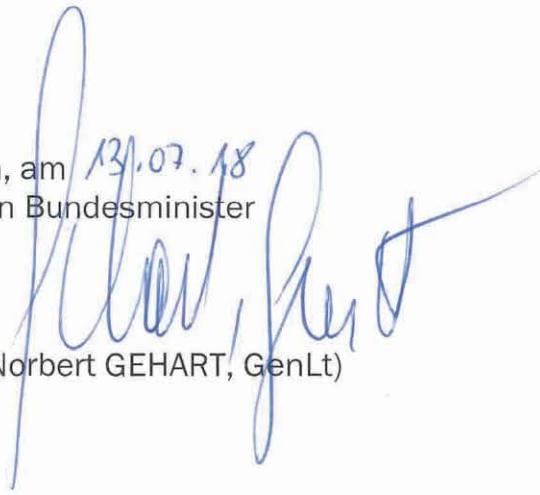
Aufnahme der Personengruppe „**Exekutivbedienstete, die für den Einsatz bei der berittenen Polizei vorgesehen sind**“ in die Vereinbarung. Die notwendigen Präventivmaßnahmen werden durch das IntMedSpt&ImpfZ in Absprache mit der zuständigen Abteilung im BMI festgelegt. Die in der gültigen Vereinbarung festgelegten Punkte der Durchführung, Haftung für Schäden, Vereinbarungsdauer bleiben davon unbenommen.

Inkrafttreten

Die vorliegende Erweiterung tritt mit erfüllter Fertigungsklausel beider Partner in Kraft.

Wien, am *6.8.2018*
Für den Bundesminister

(Mag. Karl HUTTER)

Wien, am *13.07.18*
Für den Bundesminister

(Mag. Norbert GEHART, GenLt)

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich (Heeresverwaltung),
1090 Wien, Roßauer Lände 1,

vertreten durch den
Bundesminister für Landesverteidigung, dieser vertreten durch den
Leiter der Sektion III im Bundesministerium für Landesverteidigung

im Folgenden die „Heeresverwaltung“ genannt, einerseits

und

Republik Österreich (öffentliche Wassergut),
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36,

vertreten durch den
Landeshauptmann für Salzburg, dieser vertreten durch den
Leiter der Abteilung 7 - Wasser im Amt der Salzburger Landesregierung

im Folgenden das "öffentliche Wassergut" genannt, andererseits

wie folgt:

1. Gegenstand:

Die Republik Österreich ist grundbürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaften EZ 1227, KG 56546 Wals I, bestehend aus den Grundstücken Nr. 2642/2, 2642/10 und 2642/11 mit einer grundbürgerlich ausgewiesenen Gesamtfläche von rund 49.957 m² sowie des Grundstücks Nr. 1176/31, derzeit inneliegend EZ 839, KG 56542 Siezenheim I, mit einer grundbürgerlich ausgewiesenen Fläche von rund 5.709 m².

Die grundbürgerlich ausgewiesene Gesamtfläche beträgt sohin rund 55.666 m².

Die gegenständlichen Liegenschaften werden derzeit von der Heeresverwaltung verwaltet.

Das öffentliche Wassergut übernimmt die Liegenschaften der EZ 1227, KG 56546 Wals I sowie das Grundstück Nr. 1176/31, derzeit inneliegend EZ 839, KG 56542 Siezenheim I, gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens in ihre Verwaltung.

2. Zweck der Übertragung der Verwaltung:

Die Republik Österreich (öffentliche Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Salzburg, dieser vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7 – Wasser, beabsichtigt die Realisierung des Projektes „Hochwasserschutz Saalach Wals“ (Renaturierung und Erweiterung des Flussbettes; Wiederherstellung naturbelassenes Flussökosystem; Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten; Verhinderung von Flusseintiefungen, negativer Auswirkungen auf Grundwasserspiegel und Wasserhaushalt; Hochwasserschutz; Erfüllung von bundes- und europarechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und internationaler Vereinbarungen, etc.).

Das gegenständliche Verwaltungsübereinkommen wird sohin im öffentlichen Interesse der Hoheitsverwaltung der Republik Österreich für Zwecke des öffentlichen Wassergutes abgeschlossen. Die gegenständlichen Liegenschaften werden für die Realisierung dieses Projektes benötigt.

Seitens des öffentlichen Wassergutes ist eine Aufweitung des Flussbettes der Saalach, wie in Anlage ./1 planlich schematisch dargestellt, beabsichtigt.

Da die Aufweitung des Flussbettes über einen längeren, über die übereinkommensgegenständlichen Grundstücke hinausgehenden, Flusslauf beabsichtigt ist, werden durch das öffentliche Wassergut zusätzliche, in Privateigentum stehende, Grundstücksflächen benötigt.

Das öffentliche Wassergut beabsichtigt, im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 bzw. Agrarverfahrensgesetz 1950 Eigentum an den zusätzlich benötigten privaten Grundstücksflächen zu erlangen. Das öffentliche Wassergut beabsichtigt sohin, die übereinkommensgegenständlichen Grundstücke zur Gänze in das Flurbereinigungsverfahren einzubringen.

3. Leistungsabgeltung:

Als Leistungsabgeltung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 werden **EUR 94.076,-**, das sind **EUR 1,69/m²** Grundstücksfläche, vereinbart.

Die Leistungsabgeltung wird binnen 4 Wochen ab Abschluss dieses Verwaltungsübereinkommens durch das öffentliche Wassergut auf folgende Bankverbindung der Republik Österreich (Konto des BM für Finanzen) eingezahlt:

IBAN: AT03 0100 0000 0505 0134

BIC: BUNDATWW

Buchungstext: „GZ. BMF-250303/0300-I/5/2018, Leistungsabgeltung Verwaltungsübereinkommen öffentliches Wassergut – Heeresverwaltung GÜPI Saalachau“

4. Verpflichtungen der Erhaltung der Übungsmöglichkeit GÜPI Saalachau / Einräumung Nutzungsrecht für die Republik Österreich:

Durch die Aufweitung des Flussbettes entlang des Flusslaufes, wie in Anlage ./1 schematisch dargestellt, werden die in Privateigentum stehenden Grundstücke Nr. 1176/24, 1176/25, 1176/26, 1176/27, 1176/28, 1176/29, 1176/30, 1176/32, 1176/33, 1176/34, 1176/35, 1176/36, 1176/37, 1176/38 und 1176/39, alle KG 56542 Siezenheim I, in Teilflächen zur Aufweitung des Flussbettes benötigt. Diese Grundstücke sind ebenso Teil des Garnisonübungsplatzes Saalachau und stehen in militärischer Nutzung.

Die Heeresverwaltung hat mit den Grundeigentümern Bestandverträge zur Nutzung der Grundstücke als Garnisonübungsplatz abgeschlossen. Die Bestandverträge wurden dem öffentlichen Wassergut vor Unterfertigung des Verwaltungsübereinkommens in Kopie übergeben.

Das öffentliche Wassergut räumt der Heeresverwaltung das Recht zur Nutzung der Grundstücke Nr. 2642/2, 2642/10 und 2642/11, KG 56546 Wals I, sowie des Grundstücks Nr. 1176/31, KG 56542 Siezenheim I, als militärischer Übungsplatz ein, dies:

- in Ansehung jener Flächen, die Teil des Flussbettes bzw. des Ufers der Saalach werden sollen, bis zur Herstellung des Flussbettes bzw. des Ufers, zur Sicherstellung, dass auf sämtlichen im beabsichtigten Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücksflächen ein Bestandrecht der Heeresverwaltung zur Nutzung als militärischer Übungsplatz aufrecht ist.

sowie

- dauerhaft für jene Teilflächen der Grundstücke Nr. 2642/2, 2642/10 und 2642/11, KG Wals I, sowie des Grundstücks Nr. 1176/31, KG 56542 Siezenheim I, die nach Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens nicht für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes erforderlich sind. Für diese Flächen wird das öffentliche Wassergut im Tauschfall sicherstellen, dass diese im Nutzungsausmaß der bestehenden Bestandverträge für die Heeresverwaltung zur Nutzung als

Teil des Garnisonübungsplatzes Saalachau sowie für sämtliche sonstige Nutzungen des Bundes als verbücherte unentgeltliche Dienstbarkeit zur Verfügung stehen.

Das öffentliche Wassergut verpflichtet sich außerdem, im Flurbereinigungsverfahren die Bestandrechte der Heeresverwaltung im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung im vollen Umfang geltend zu machen, für die Aufrechterhaltung der Bestandrechte Sorge zu tragen und die Heeresverwaltung über den Stand der Angelegenheit jeweils zu informieren.

5. Verpflichtungen bei Wegfall des Verwendungszwecks „öffentliches Wassergut“:

Das Nutzungsrecht der Heeresverwaltung entfällt auf jenen Flächen, die Teil des Flussbettes bzw. Ufers der Saalach werden, für Dauer des Verwendungszweckes als öffentliches Wassergut.

Da die militärische Nutzung des Garnisonübungsplatzes Saalachau aufrecht bleibt, verpflichtet sich das öffentliche Wassergut - sollte der Verwendungszweck „öffentliches Wassergut“ bzw. der Bedarf an Teilflächen der Saalach im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim in der Zukunft allenfalls nicht mehr gegeben sein - bei der Heeresverwaltung rückzufragen, ob militärischer Bedarf an derartigen Flächen besteht, und diese Flächen auf Verlangen an die Heeresverwaltung rückzuübertragen bzw. Rechte im Sinne des Punktes 4. einzuräumen, um jedenfalls die militärischen oder sonstigen Interessen der Republik Österreich zu wahren.

...

6. Verpflichtungen bei Eigentumsübertragung durch „Privatwirtschaftsverwaltung“:

Die Parteien gehen davon aus, dass die gegenständlichen Liegenschaften für das Hochwasserschutzprojekt benötigt werden und lediglich im Rahmen eines behördlichen Flurbereinigungsverfahrens – wie in Punkt 2 erörtert – Teilflächen durch Eigentumsübergang auf Grund von „Hoheitsverwaltung“ das Eigentum von Privaten gelangen.

Sollte das öffentliche Wassergut freiwillige Verträge ohne Behördenverfahren im Rahmen der „Privatwirtschaftsverwaltung“ (Tauschverträge (wechselseitiger Ver- und Kaufvertrag), Kaufverträge, etc.) mit anderen Grundeigentümern schließen, ist in derartige Verträge zwischen öffentlichem Wassergut und Privateigentümern – entsprechend der ständigen Praxis beim Verkauf von Bundesliegenschaften – eine Nachbesserungsverpflichtung zugunsten der Republik Österreich (Heeresverwaltung) für den Fall der Weiterveräußerung vorzusehen oder ein Vorkaufsrecht zum Preis der (wertgesicherten) Leistungsabgeltung gemäß Punkt 3 für die Republik Österreich (Heeresverwaltung) grundbücherlich einzuverleiben. Das öffentliche Wassergut verpflichtet sich, das Recht der Heeresverwaltung zur unentgeltlichen Nutzung als militärischen Übungsplatz sowie für sämtliche sonstige Nutzungen des Bundes in derartigen Verträgen ebenso zu überbinden und bücherlich sicherzustellen, wie dies in Punkt 4. vorgesehen ist.

7. Übergabe und Übernahme:

Die Heeresverwaltung übergibt und das öffentliche Wassergut übernimmt den unter Punkt 1. dieses Vertrages bezeichneten Gegenstand wie er liegt und steht und wie die Heeresverwaltung den Gegenstand bisher besessen und benutzt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt ist, im gegenwärtigen Zustand, mit allem sachlichen und rechtlichen Zubehör sowie allen Ein- und Aufbauten.

Die gegenseitige Übergabe und Übernahme in die Verwaltung des neuen Verwendungszweiges erfolgt mit dem auf den Abschluss des gegenständlichen Verwaltungsübereinkommens folgenden Monatsersten (Übergabestichtag). Mit diesem Tage gehen Gefahr und Zufall auf das öffentliche Wassergut über. Dieser Tag ist auch Stichtag für die Verrechnung der laufenden Nutzen und Lasten.

Die Heeresverwaltung, vertreten durch das Militärische Immobilienmanagementzentrum, und das öffentliche Wassergut werden bis spätestens 1 Monat nach Übergabestichtag ein Protokoll über die Übergabe/Übernahme aller die gegenständliche Liegenschaft betreffenden, verfügbaren Verwaltungsunterlagen errichten.

8. Gewährleistung:

Das öffentliche Wassergut hat die gegenständlichen Liegenschaften eingehend besichtigt; Lage, Beschaffenheit und Zustand sind ihm bekannt. Die Heeresverwaltung übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte physische Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand oder eine Verwendbarkeit der gegenständlichen Liegenschaften, für die Richtigkeit der angegebenen Flächenausmaße sowie für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Altlasten und Bodenkontaminationen.

Das öffentliche Wassergut wurde explizit darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Liegenschaften als militärischer Übungsplatz genutzt wurden und daher auf dem gesamten Gelände Reste von Übungs-munition und sonstige Überbleibsel der militärischen Nutzung vorhanden sein können. Das öffentliche Wassergut hat die Heeresverwaltung in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

Etwaige außerbücherliche Rechte oder Lasten Dritter sind vom öffentlichen Wassergut mit zu übernehmen und hat das öffentliche Wassergut die Heeresverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Sofern Teile der übereinkommensgegenständlichen Grundstücke im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens oder durch freiwillige Verträge ohne Behördenverfahren im Rahmen der „Privatwirtschaftsverwaltung“ in das Eigentum Dritter gelangen, verpflichtet sich das öffentliche Wassergut, die Heeresverwaltung hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in Bezug auf diese Teilflächen schad- und klaglos zu halten.

Die Heeresverwaltung haftet jedoch dafür, dass der Gegenstand frei von allen bücherlichen Geldlasten in die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes übergeht.

Die Heeresverwaltung leistet überdies Gewähr dafür, dass alle bis zum Übergabestichtag der gegenständlichen Liegenschaften zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht bezahlt wurden.

9. Bücherliche Lasten:

Auf den gegenständlichen Liegenschaften haften im C-Blatt der EZ 1227, KG 56546 Wals I folgende bücherliche Lasten:

- 1 a 15744/1983
DIENSTBARKEIT der Erdgas- Hochdruckleitung auf Gst 2642/2 2642/11 gem P I II Dienstbarkeitsvertrag 1983-04-05 für Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft
- 2 a 16704/1989
DIENSTBARKEIT der Erdgashochdruckleitung auf Gst 2642/2 gem Pkt I II Dienstbarkeitsvertrag 1987-08-19 für Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft

Die zugehörigen Dienstbarkeitsverträge inkl. Plandarstellungen wurden dem öffentlichen Wassergut vor Unterfertigung dieses Verwaltungsübereinkommens in Kopie übergeben.

10. Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben:

Die Parteien dieses Verwaltungsübereinkommens gehen davon aus, dass durch den gegenständlichen Sachverhalt, mit Ausnahme der Gebühren, die für die gerichtliche Eintragung der Verwaltungszweigänderung entstehen, keine Gebühren und öffentlichen Abgaben anfallen.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Verwaltungsübereinkommens verbundenen Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben hat das öffentliche Wassergut zu tragen.

11. Versicherungsverträge:

Die Heeresverwaltung erklärt, dass hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaften keine Versicherungsverträge bestehen und auch bis zum Zeitpunkt der Übergabe keine Versicherungsverträge hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaften abgeschlossen werden.

12. Aufsandungserklärung:

Die Heeresverwaltung erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, aufgrund dieses Verwaltungsübereinkommens nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

- a) Die Abschreibung des Grundstücks Nr. 1176/31 aus dem Gutsbestand der EZ 839, KG 56542 Siezenheim I, und Zuschreibung zum Gutsbestand einer anderen bestehenden oder neu zu eröffnenden EZ.
- b) Im B-Blatt der EZ 1227, KG 56546 Wals I die Änderung des Verwaltungszweiges samt Adresse in:

**Republik Österreich (öffentliches Wassergut)
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36**

vertreten durch den Landeshauptmann für Salzburg, dieser vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7 -Wasser

13. Schriftformgebot:

Die Parteien dieses Verwaltungsübereinkommens erklären, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Sämtliche Erklärungen der Parteien im Zusammenhang mit diesem Verwaltungsübereinkommen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Verwaltungsübereinkommens erlangen daher nur dann Gültigkeit, wenn sie von beiden Seiten schriftlich unter gegenseitiger Unterfertigung festgehalten worden sind.

Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der in diesem Verwaltungsübereinkommen getroffenen Schriftformvereinbarung.

14. Ausfertigung:

Dieses Verwaltungsübereinkommen wird im Original in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Partei ein Original erhält.

15. Anlagen:

Anlage ./1: schematische Darstellung Aufweitung des Flussbettes der Saalach entlang des Flusslaufs

Wien am 09.04.14



Für die Republik Österreich:
(Heeresverwaltung)
BM für Landesverteidigung
Der Leiter der Sektion III

Salzburg, am 26.03.11



Für die Republik Österreich:
(öffentliche Wassergut)
Amt der Salzburger Landesregierung
Der Leiter der Abteilung 7 - Wasser

Die Parlamentsdirektion (im Folgenden als Leistungsempfänger bezeichnet)

und das

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

schließen nachstehendes

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

1. Zweck des Übereinkommens

Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Erzielung von Synergieeffekten, wird vereinbart, dass das BMLVS für andere Organe des Bundes Leistungen im Bereich der Foto-, Video- und Tondokumentation erbringt.

2. Aufgaben des Leistungsempfängers

- 2.1 Die zum Leistungsabruf berechtigten Organisationselemente bzw. Bediensteten des Leistungsempfängers werden durch diesen dem BMLVS vorab bekannt gegeben.
- 2.2 Die gewünschten Leistungen (Art der Leistung, Ort und Dauer) werden durch den Leistungsempfänger dem zentralen Auftragsmanagement der Heeres-Bild- und Filmstelle als durchführendes Organisationselement des BMLVS so früh wie möglich bekanntgegeben sowie von dieser den Antrag und vereinbarten Termin bestätigen zu lassen.
- 2.3 Für die erbrachten Leistungen ist vom Leistungsempfänger in Anwendung der Bestimmungen des § 63 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 62/2012) idgF und der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 (BGBl. II Nr. 509/2012) idgF eine Vergütung zu entrichten.
- 2.4 Die konkrete Höhe der Vergütung richtet sich nach den vom BMLVS dafür festgelegten Vergütungssätzen in der jeweils gültigen Fassung, welche einen Bestandteil dieses Übereinkommens bilden.
- 2.5 Sollte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Bedienstete des BMLVS ein Anspruch auf Vergütungen von Mehrdienstleistungen oder Reisegebühren entstehen, so hat der Leistungsempfänger diese Aufwendungen aus eigenen Budgetmitteln zu tragen.
- 2.6 Der Leistungsempfänger hat nach Möglichkeit die Bediensteten des BMLVS infrastrukturell und personell zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistung stellt

eine Eigenleistung des Leistungsempfängers dar und ist von der Verrechnung mit dem BMLVS ausgenommen.

3. Aufgaben des Leistungserbringers

- 3.1 Das BMLVS wird nach Maßgabe der technischen und personellen Ressourcen die Leistungen gemäß Punkt 1 in fachgerechter Qualität ordnungsgemäß und zeitgerecht erbringen. Das BMLVS stellt zur Durchführung der Foto-, Video- und Tondokumentation die erforderlichen und fachlich geeigneten Bediensteten zur Verfügung. Anträge und getroffene Terminvereinbarungen hiezu sind dem Leistungsempfänger vorab schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Jeder Leistungsabruf ist durch BMLVS durch eine Geschäftsfallnummer (Arbeitsauftrag-Nummer der HBF) eindeutig zu identifizieren. Alle zugehörigen Leistungen und Kosten, auch Werkleistungen Dritter, werden mit diesem Identifizierer gekennzeichnet und können somit dem jeweiligen Geschäftsfall zugeordnet werden.
- 3.3 In Einzelfällen wird durch BMLVS dem Leistungsempfänger Unterstützung bei der Abschätzung der für einen geplanten Leistungsabruf voraussichtlich entstehenden Kosten gewährt. Voraussichtliche Kosten für erforderliche Werkleistungen Dritter sind in jedem Fall dem Leistungsempfänger vorab bekannt zu geben.
- 3.4 Die erbrachten Leistungen sind vom BMLVS, sofern im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist, dem Leistungsempfänger zu übermitteln.
- 3.5 Das Format und die Anzahl der Dokumentationen sowie deren konkreter Liefertermin werden im Einzelfall zwischen dem BMLVS und dem Leistungsempfänger festgelegt.

4. Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1 Das erstellte Material ist durch das BMLVS mit dem Ursprungshinweis "BMLVS/HBF/<Name>" zu versehen.
- 4.2 Die Verwertungsrechte der Produkte liegen beim leistungsabrufenden Bedarfsträger. Eine Weitergabe der Produkte durch BMLVS an andere als den leistungsabrufenden Bedarfsträger erfordert dessen Zustimmung.

5. Verrechnung der Leistungen

- 5.1 Durch BMLVS wird mit Stichtag 01.03. und 01.09. jeden Jahres eine Aufstellung der erbrachten Leistungen (Personalkosten und Materialaufwand) sowie der daraus resultierenden Kosten (mit Ausnahme der Kosten für Mehrdienstleistungen und Reisegebühren) erstellt.
- 5.2 Diese Leistungsübersicht wird durch BMLVS dem Leistungsempfänger innerhalb Monatsfrist nach dem jeweiligen Stichtag zur Anerkennung übermittelt. Wird die Leistungsübersicht innerhalb Monatsfrist durch den Leistungsempfänger nicht beeinsprucht, gilt sie als anerkannt und wird gem. § 63 BHG 2013 verrechnet.

- 5.3 Die Zahlungsvorschreibung zur Abgeltung der erbrachten Leistungen erfolgt einmal jährlich am Ende des Finanzjahres. Die Vorschreibung zur Zahlung erfolgt gem. Leistungsabgeltungs-Verordnung jedoch nur dann, wenn der Betrag die Kostengrenze von EUR 5.000,-- übersteigt.
- 5.4 Abrechnungen zur Vergütung von Mehrdienstleistungen und Reisekosten werden dem Leistungsempfänger zur Gegenzeichnung direkt übermittelt. Die budgettechnischen Details der Verrechnung werden in direktem Einvernehmen der betroffenen Budgetabteilungen festgelegt.

6. Inkrafttreten und Dauer des Übereinkommens

- 6.1 Dieses Verwaltungsübereinkommen tritt rückwirkend mit 01.01.2014 sowie mit der Unterfertigung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2 Das Übereinkommen kann von beiden Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

7. Sonstiges

Das Verwaltungsübereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wien, am ...12.3.2015.....



Wien, am9. MAI 2014

Für das BMLVS

Walter Eisele
MinR Mag. EISELSBERG

Beilage:

Vergütungssätze (Norm-Kostensätze)

Die Präsidentschaftskanzlei
(im Folgenden als Leistungsempfänger bezeichnet)

und das

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
(BMLVS)

schließen nachstehendes

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

1. Zweck des Übereinkommens

Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Erzielung von Synergieeffekten, wird vereinbart, dass das BMLVS für andere Organe des Bundes Leistungen im Bereich der Foto-, Video- und Tondokumentation erbringt.

2. Aufgaben des Leistungsempfängers

- 2.1 Die zum Leistungsabruf berechtigten Organisationselemente bzw. Bediensteten des Leistungsempfängers werden durch diesen dem BMLVS vorab bekannt gegeben.
- 2.2 Die gewünschten Leistungen (Art der Leistung, Ort und Dauer) werden durch den Leistungsempfänger dem zentralen Auftragsmanagement der Heeres-Bild- und Filmstelle als durchführendes Organisationselement des BMLVS so früh wie möglich bekanntgegeben sowie von dieser den Antrag und vereinbarten Termin bestätigen zu lassen.
- 2.3 Für die erbrachten Leistungen ist vom Leistungsempfänger in Anwendung der Bestimmungen des § 63 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 62/2012) idG und der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 (BGBl. II Nr. 509/2012) idG eine Vergütung zu entrichten. Von einer Vergütung ausgenommen sind Leistungen, die für den Bundespräsidenten in seiner Eigenschaft als Verfassungsorgan erbracht werden.
- 2.4 Die konkrete Höhe der Vergütung richtet sich nach den vom BMLVS dafür festgelegten Vergütungssätzen in der jeweils gültigen Fassung, welche einen Bestandteil dieses Übereinkommens bilden.
- 2.5 Sollte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Bedienstete des BMLVS ein Anspruch auf Vergütungen von Mehrdienstleistungen oder Reisegebühren entstehen, so hat der Leistungsempfänger diese Aufwendungen aus eigenen Budgetmitteln zu tragen.

- 2.6 Der Leistungsempfänger hat nach Möglichkeit die Bediensteten des BMLVS infrastrukturell und personell zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistung stellt eine Eigenleistung des Leistungsempfängers dar und ist von der Verrechnung mit dem BMLVS ausgenommen.

3. Aufgaben des Leistungserbringers

- 3.1 Das BMLVS wird nach Maßgabe der technischen und personellen Ressourcen die Leistungen gemäß Punkt 1 in fachgerechter Qualität ordnungsgemäß und zeitgerecht erbringen. Das BMLVS stellt zur Durchführung der Foto-, Video- und Tondokumentation die erforderlichen und fachlich geeigneten Bediensteten zur Verfügung. Anträge und getroffene Terminvereinbarungen hiezu sind dem Leistungsempfänger vorab schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Jeder Leistungsabruf ist durch BMLVS durch eine Geschäftsfallnummer (Arbeitsauftrag-Nummer der HBF) eindeutig zu identifizieren. Alle zugehörigen Leistungen und Kosten, auch Werkleistungen Dritter, werden mit diesem Identifizierer gekennzeichnet und können somit dem jeweiligen Geschäftsfall zugeordnet werden.
- 3.3 In Einzelfällen wird durch BMLVS dem Leistungsempfänger Unterstützung bei der Abschätzung der für einen geplanten Leistungsabruf voraussichtlich entstehenden Kosten gewährt. Voraussichtliche Kosten für erforderliche Werkleistungen Dritter sind in jedem Fall dem Leistungsempfänger vorab bekannt zu geben.
- 3.4 Die erbrachten Leistungen sind vom BMLVS, sofern im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist, dem Leistungsempfänger zu übermitteln.
- 3.5 Das Format und die Anzahl der Dokumentationen sowie deren konkreter Liefertermin werden im Einzelfall zwischen dem BMLVS und dem Leistungsempfänger festgelegt.

4. Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1 Das erstellte Material ist durch das BMLVS mit dem Ursprungshinweis "BMLVS/HBF/<Name>" zu versehen.
- 4.2 Die Verwertungsrechte der Produkte liegen beim leistungsabrufenden Bedarfsträger. Eine Weitergabe der Produkte durch BMLVS an andere als den leistungsabrufenden Bedarfsträger erfordert dessen Zustimmung.

5. Verrechnung der Leistungen

- 5.1 Durch BMLVS wird mit Stichtag 01.03. und 01.09. jeden Jahres eine Aufstellung der erbrachten Leistungen (Personalkosten und Materialaufwand) sowie der daraus resultierenden Kosten (mit Ausnahme der Kosten für Mehrdienstleistungen und Reisegebühren) erstellt.
- 5.2 Diese Leistungsübersicht wird durch BMLVS dem Leistungsempfänger innerhalb Monatsfrist nach dem jeweiligen Stichtag zur Anerkennung übermittelt. Wird die

Leistungsübersicht innerhalb Monatsfrist durch den Leistungsempfänger nicht beeinsprucht, gilt sie als anerkannt und wird gem. § 63 BHG 2013 verrechnet.

- 5.3 Die Zahlungsvorschreibung zur Abgeltung der erbrachten Leistungen erfolgt einmal jährlich am Ende des Finanzjahres. Die Vorschreibung zur Zahlung erfolgt gem. Leistungsabgeltungs-Verordnung jedoch nur dann, wenn der Betrag die Kostengrenze von EUR 5.000,-- übersteigt.
- 5.4 Abrechnungen zur Vergütung von Mehrdienstleistungen und Reisekosten werden dem Leistungsempfänger zur Gegenzeichnung direkt übermittelt. Die budgettechnischen Details der Verrechnung werden in direktem Einvernehmen der betroffenen Budgetabteilungen festgelegt.

6. Inkrafttreten und Dauer des Übereinkommens

- 6.1 Dieses Verwaltungsübereinkommen tritt mit der Unterfertigung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2 Das Übereinkommen kann von beiden Parteien nach Ankündigung spätestens drei Monate davor jeweils zum Quartalsende beendet werden.

7. Sonstiges

Das Verwaltungsübereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wien, am *12.5.2014*

Für den Leistungsempfänger



.....
Dr. Rudolf Prasser

Wien, am *12. Mai 2014*

Für das BMLVS

Walter Eiseleßberg
MinR Mag. EISELSBERG, Bgdr

Beilage:

Vergütungssätze (Norm-Kostensätze)



In der Übereinstimmung, dass

- bei allen Einsätzen im Sicherheitsbereich eine gemeinsame Kommunikation zwischen allen Einsatzorganisationen (BOS bzw. Blaulichtorganisationen) in einem einheitlichen Funknetz unabdingbar notwendig ist,
- eine technische Lösung in einem standardisierten Digitalfunk zu sehen ist,
- eine Österreich weit einheitliche Technologie optimalen Funktionsumfang und größtmögliche Funktionssicherheit gewährleistet,
- die einheitliche Beschaffung und der einheitliche Betrieb eines derartigen digitalen Funknetzes wesentliche Kostensparnis für alle Beteiligten bringt,
- eine optimale Frequenzökonomie nur über eine einheitliche Österreich weite Frequenzplanung zu erzielen ist,

schließen das Bundesministerium für Inneres (BM.I), vertreten durch die Bundesministerin für Inneres, und das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS), vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - mit Zustimmung der TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH - folgendes

Verwaltungsübereinkommen

1 Vorbemerkungen / Gesamtziel

Die Republik Österreich hat mit Zuschlagserteilung vom 21. Juni 2004 dem Konsortium bestehend aus Motorola und Alcatel den Zuschlag zur Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten digitalen Bündelfunknetzes für BOS erteilt. Dieser Zuschlagsentscheidung ist ein öffentliches Vergabeverfahren vorangegangen, in welchem als vergebende Stelle eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) und dem Land Tirol fungierte. Die Auswahl des Bestbieters erfolgte aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung des BM.I und des Landes Tirol. Die Umsetzung des Projektes und somit die Erbringung der Leistungen erfolgt durch eine von diesem Konsortium errichtete Projektgesellschaft, der TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH.

Dem BMLVS wird die unentgeltliche Mitnutzung des bundesweiten digitalen Bündelfunknetzes für BOS in folgendem Umfang und unter folgenden Voraussetzungen über die Dauer der Betriebsphase gestattet:

- Die Nutzung ist auf die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben wie sie insbesondere im Rahmen der Militärpolizei, beim Scharfschießen etc. und bei der Wahrnehmung von Rettungsaufgaben wie sie insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Notarztwagen, Sanitätskraftwagen, Flugrettung, Feuerwehr und Hubschraubern etc. zu erfüllen sind, beschränkt.
- Die Nutzung ist in erster Linie nur für Sprechfunk (ohne Telefonfunktion insbesondere in öffentliche Netze) vorgesehen und ist auf 500 Endgeräte begrenzt.
- Eine darüber hinausgehende Nutzung aus Funktionalitätensicht (z. B. Datenfunk) und in mengenmäßiger Hinsicht ist nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung des BM.I gestattet.
- Sollten Liegenschaften des BMLVS für die Unterbringung von Systemkomponenten (vor allem Basisstationen) in Frage kommen, wird dem BM.I die unentgeltliche Nutzung dieser Gebäude- bzw. Gebäudeteile (inkl. Stromanschluss) im Umfang von bis zu 10 Liegenschaften ermöglicht.

Darüber hinaus werden bestehende infrastrukturelle Gegebenheiten (z. B. eine Notstromversorgung), die ohne zusätzliche Kosten nutzbar gemacht werden können, ebenfalls unentgeltlich dem BM.I zur Verfügung gestellt.

Dieses Nutzungsrecht des BM.I an den Liegenschaften des BMLVS ist auf die Dauer des Nutzungsrechts des BMLVS an den Liegenschaften beschränkt. Das BMLVS wird das BM.I über das Ende seines Nutzungsrechts an seinen Liegenschaften jeweils spätestens 6 Monate vor Ende des Nutzungsrechts des BMLVS informieren.

Diese gemeinsame Vorgangsweise soll auch den Weg für die Zusammenarbeit bei der Errichtung eines digitalen Funknetzes zwischen dem Bund und den übrigen Bundesländern weiterführen.

Beide Partner erklären, bei der Erfüllung dieser Vereinbarung im Sinne einer gemeinschaftlichen und vom Gedanken des öffentlichen Interesses getragenen Zusammenarbeit vorgehen zu wollen.

2 Rechte und Pflichten

Gegenüber der TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH werden die vertraglichen Rechte aus dem BOS Austria Vertrag samt Zusatzvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung *grundsätzlich* durch das BM.I ausgeübt.

Das BM.I überträgt dem BMLVS jedoch das Recht, Endgeräte gemäß BOS Austria Vertrag Teil 3 A 3. und Preisblatt in der jeweils geltenden Fassung direkt bei der TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH als Auftragnehmer zu den dort vorgesehenen Bedingungen abzurufen.

Die Geltendmachung der mit dem genannten Leistungsabruf im Zusammenhang stehenden Ansprüche insbesondere aus Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist direkt vom BMLVS bei der TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH geltend zu machen.

Das BMLVS nimmt diese Rechtseinräumung an. Die TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH nimmt diese Rechtseinräumung zustimmend zur Kenntnis.

Das BMLVS hat darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH (auch nicht aus dem Titel des Vertrages zugunsten Dritter oder des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter), insbesondere nicht aus der Erbringung des Funkdienstes; diesbezüglich haftet die TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH ausschließlich dem BM.I gemäß den Bestimmungen des BOS Vertrages.

Das BM.I übernimmt im Übrigen für die Gewährung der unentgeltlichen Mitnutzung des bundesweiten digitalen Bündelfunknetzes für BOS durch das BMLVS diesem oder Dritten gegenüber keine wie immer geartete Haftung und leistet hiefür auch keine Gewähr.

3 Laufzeit

Das Verwaltungsübereinkommen wird für die Dauer der Betriebsphase geschlossen.

Das Verwaltungsübereinkommen kann von den Vertragsparteien jeweils zum 31.1. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief schriftlich gekündigt werden. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

4 Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen des beiderseitigen Einvernehmens und sind ausschließlich in schriftlicher Form zu fassen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung das Bestehen von Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten,

die, soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien des Verwaltungsübereinkommens nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

5 Verweise

Verweise auf den BOS-Vertrag oder auf den BOS-Vertrag in der geltenden Fassung bezeichnen in beiden Fällen, den BOS-Vertrag in der jeweiligen Fassung samt allen Zusatzvereinbarungen.

Die TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs- und Betriebs GmbH ist vollinhaltlich in Kenntnis dieser Vereinbarung und stimmt dieser zu.

Wien, am 07. Mai 2010

Beilagen:

Teil 3 A 3. des BOS Austria Vertrages
Preisblatt

Für das BM.I

Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/8
1090 Wien, Tullnstrasse 22

Name in Druckschrift

Wolfgang MULCH

Für die TETRON Sicherheitsnetz
Errichtungs- und Betriebs GmbH

Für das BMLVS

Dolny Baw

Name in Druckschrift

Schönherr

Name in Druckschrift

AUBERT SCHAUN

STEPAN SEMLEGGER



Verwaltungsvereinbarung

BMLVS und BMF

**Errichtung einer Schnittstelle zwischen dem logistischen
Informationssystem LOGIS des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und der Anlagen-
verwaltung mit FI-AA**

Status: unterschriftenreif



Verwaltungsvereinbarung

Diese Vereinbarung stellt eine Willenserklärung zwischen den Partnern dar. Es handelt sich um ein Dokument, das die Eckpunkte eines zukünftigen gemeinsamen Vorgehens festlegt.

Beteiligte

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport - BMLVS

Bundesministerium für Finanzen - BMF

Präambel

Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform bestehen neue Anforderungen an die Anlagenverwaltung des Bundes, die auch für die IKT-Landschaft der Ressorts besondere Herausforderungen darstellen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft und der Geschäftsprozesse stellt in diesem Zusammenhang ein besonderes Nutzenpotential dar. Die Nutzung von Standardsoftware und die Vermeidung von Eigenentwicklungen stehen dabei im Vordergrund.

Die Beteiligten planen im Zuge dieser Zusammenarbeit gemeinsame Nutzenpotentiale zu heben und Synergien zu nutzen.

Ausgangssituation

Das BMF ist auf Basis der geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, für ein einheitliches Haushalts- und Rechnungswesen zu sorgen. Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform werden wichtige Anstrengungen unternommen, die IKT-Systemlandschaft in diesem Bereich zu konsolidieren und bundeseinheitliche Geschäftsprozesse im Bereich der Anlagenverwaltung (bewegliche und unbewegliche Anlagegüter) des Bundes bereit zu stellen.

Derzeit erfolgt die Nachweisung beweglicher Anlagegüter des BMLVS weitestgehend in LOGIS, Teile werden in INWIN oder noch auf Karteikarten nachgewiesen, die Nachweisung der unbeweglichen Anlagengüter erfolgt in der Immobiliendatenbank.

Auf Grund der wesentlich komplexeren Verfahrensabläufe, der umfangreicheren und weiter reichenden Funktionalitäten und Prozessunterstützung von LOGIS in der Materialwirtschaft des BMLVS sowie erhöhter militärischer Sicherheitsanforderungen in speziellen Bereichen wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Materialbewirtschaftung aller Versorgungsgüter (Zugang, Veränderung, Abgang) und damit auch die, gem. den Richtlinien des BHG nachzuweisenden, beweglichen Anlagegüter in LOGIS erfolgt.



Die Führung der unbeweglichen Anlagegüter erfolgt in der Immobiliendatenbank des BMLVS.

Unbeschadet dieser Entscheidung hat die vermögensrechtliche Nachweisung der, gem. den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften festgelegten beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter gem. BHG und BVV, in der dafür seitens des BMF bereitgestellten Standardsoftware FI-AA zu erfolgen.

Ziel

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung werden folgende Ziele verfolgt:

1. Erstellung und Freigabe eines Realisierungskonzepts zur Errichtung einer Schnittstelle zwischen den IKT-Services LOGIS und FI-AA.
2. Vermeidung der manuellen Doppelerfassung von Anlagegütern in zwei IKT-Services
3. Sicherstellung eines weitestgehend automatisationsunterstützten Datenaustauschs zur Bereitstellung aller für die Anlagen- und Inventarverwaltung des Bundes für das BMF benötigten sowie der daraus entstehenden Informationen für das BMLVS
4. Durchführung Produktivstart der Schnittstelle möglichst zeitnah am 1. Juli 2012.

Rahmenbedingungen und Vereinbarungen

Errichtung einer Schnittstelle zwischen LOGIS und FI-AA

Das BMF stellt im Rahmen des einheitlichen Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes Funktionalitäten zur Nachweisung des Bundesvermögens (bewegliche und unbewegliche Anlagegüter) zur Verfügung. Diese Funktionalitäten werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags von der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) betrieben, gewartet und weiterentwickelt.

Vereinbarungen

- Für die oben genannten Anforderungen des BMLVS wird das BMF, die vom BMLVS benötigten Funktionalitäten in den Bereichen der Anlagen- und Inventarverwaltung, die Integration in die Bundeskosten- und Leistungsrechnung und in das Haushaltsmanagement einrichten. Das in das HV-System integrierte FI-AA (Asset Accounting) wird zu den nachstehenden Rahmenbedingungen bereitgestellt und weiterentwickelt.
- BMLVS und BMF setzen umgehend ein gemeinsames Projekt zur Koordination der Umsetzungsggenden dieser Vereinbarung auf.
- Zur Sicherstellung der Koordination und Projektdurchführung werden ein interministeriell besetzter Lenkungsausschuss sowie ein Projektmanagement eingesetzt.
- Die Aufteilung der Projektkosten erfolgt auf die unter Pkt. „Kosten und Aufwände“ angeführte Weise.



- Das BMLVS wird die benötigten Funktionalitäten im Standardportfolio des HV-Systems im Sinne eines bundesweiten Verfahrens nutzen.
- Die zwischen den IKT-Services FI-AA und LOGIS auszutauschenden Informationen und die dazu erforderlichen Beschreibungen und Verfahren werden gemeinsam durch BMLVS und BMF definiert.
- Das BMLVS verzichtet auf die Entwicklung eigener IKT-Services oder Funktionalitäten in den von BMF bereitgestellten und benannten Bereichen der Anlagen- und Inventarverwaltung des Bundes (ausgenommen der jetzt und künftig für einen automatisationsunterstützten Datenaustausch erforderlichen Anpassungen in LOGIS).

Kosten und Aufwände

- Auf Grund der, dieser Vereinbarung vorangegangenen Abstimmungen und Analysen sind die einmaligen Kosten für die neu zu errichtende Schnittstelle zwischen FI-AA zu LOGIS durch das BMLVS zu tragen.
Die einmaligen Kosten werden < 100.000 EUR betragen.
- Ebenso sind durch das BMLVS die jährlichen Kosten für den Betrieb der Schnittstelle zu tragen.
Die voraussichtlichen Kosten für den Betrieb werden 655,60 EUR/Monat betragen.

Wien, am 13.04.2012

Wien, am 13.04.2012

BMLVS

Für den Bundesminister:

(Mag. LEITGEB, Bgdr)

BMF

Für die Bundesministerin:

(MinR IHLE, CMC)

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

zwischen dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
(BMLV)**

und dem

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (BMJ)

über die

Prüfung von Schutzmasken des BMJ

durch

das Amt für Rüstung und Wehrtechnik

(ARWT)

1. GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS

- 1.1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und das Bundesministerium für Justiz (BMJ) kommen überein, für das BMJ und von diesem hiezu schriftlich autorisierten Stellen, Schutzmaskenprüfungen durch das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) bereitzustellen zu wollen.
- 1.2. Dies insbesondere im Bereich der „**Prüfung von in Bestand befindlichen filtrierenden Halbmasken deren Haltbarkeitsdatum überschritten wurde**“ und solange es die SARS-CoV2 Epidemie erfordert.
- 1.3. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Antragsteller schriftlich vom ARWT übermittelt.

2. DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Ein entsprechender Antrag wird durch die vom BMJ autorisierten Stellen grundsätzlich direkt schriftlich an das ARWT gerichtet.
- 2.2. Sofern bei Dringlichkeit eine Bereitstellung fernmündlich beantragt und vereinbart wird, werden der Antrag und die getroffenen Vereinbarungen zur Leistungserbringung nachfolgend schriftlich durch den Antragsteller bestätigt.
- 2.3. Die Kontaktstelle zu der Maskenprüfstelle des ARWT sowie autorisierte Stellen des BMJ für die Anforderung von Maskenprüfungen werden direkt zwischen BMJ und ARWT mit Bezug auf dieses Verwaltungsübereinkommen schriftlich vereinbart.
- 2.4. Der genaue Zeitpunkt, Ort und alle sonstigen Umstände der Maskenprüfung werden zwischen ARWT und BMJ einvernehmlich festgelegt.
- 2.5. Die Maskenprüfung wird nach Maßgabe der jeweiligen personellen und materiellen Möglichkeiten des ARWT durchgeführt.

- 2.6. Das BMLV ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die vereinbarten Maskenprüftermine einzuhalten.

3. KOSTEN

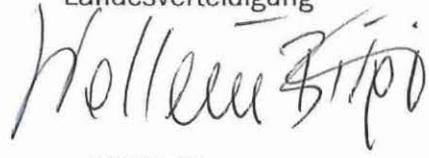
- 3.1. Der Ersatz für den dem BMLV erwachsenen Aufwand für die unter Punkt 1 angeführte Leistung richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für das in Anspruch genommene Personal und nach dem tatsächlichen Sachaufwand (Kosten für Materialien, Inanspruchnahme von Prüfgeräten u.ä.m.).
- 3.2. Die Schutzmaskenprüfungen (Stichprobe von 20 Stück) stellen keine fortwährenden, den Dauerschuldverhältnissen ähnliche, gleichartige Leistungen dar und werden als Einzelleistungen des BMLV in der Höhe von € 1308,-- excl. USt (jährlich angepasst) verrechnet.
- 3.3. Die Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten und Aufwandsersätze erfolgt direkt zwischen den entsprechend autorisierten Stellen und dem ARWT.

4. Inkrafttreten, Dauer und Umfang des Verwaltungsübereinkommens

- 4.1. Das Verwaltungsübereinkommen tritt mit Datum der Unterfertigung durch beide Ressorts in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es bildet auch die Grundlage für die bereits durchgeführten Schutzmaskenprüfungen durch das ARWT.
- 4.2. Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch mit Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages aufgelöst werden.
- 4.3. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen der Schriftform.
- 4.4. Andere Arten der Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und dem BMJ, wie etwa die Erbringung von Amtshilfe oder Assistenzeinsätze bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Wien, 14.08.20

Für die Bundesministerin für
Landesverteidigung


WOLLEIN

Wien, am 06.08.2020

Für die Bundesministerin für
Justiz


SAAM

Verwaltungsübereinkommen (Ergänzung)

Das zwischen dem BMI und dem BMLV im März 2017 geschlossene Verwaltungsübereinkommen über die Kooperation betreffend

„Lagerung und Management von Containern durch das BMLV vom 30.03.2017“

wird wie folgt ergänzt/abgeändert. Die übrigen Punkte des Verwaltungsübereinkommens bleiben aufrecht.

Der Punkt 1.3. wird ergänzt:

Das Containerdorf Benedek Kaserne wird bereits zufolge Wegfall der Frist gemäß Punkt 4.2. durch das BMLV genutzt.

Die beiden Containerdörfer Schwarzenberg Kaserne und FIH Vogler werden durch das BMI auf dessen Kosten bis längstens 30.06.2020 abgebaut und die Container werden durch das BMI einer Verwertung zugeführt. Die Flächen werden durch das BMI dem BMLV rückübergeben. Somit entfällt für das BMLV die Vorhaltefrist gemäß Punkt 4.2. des gegenständlichen Verwaltungsübereinkommens.

Weitere 85 Container, dzt. errichtet als Containeranlage in ALTHOFEN, werden vorübergehend dem BMLV überlassen und stehen diesem uneingeschränkt zur Verfügung. Das BMLV verpflichtet sich, diese Anlage auf seine Kosten (inklusive Inventar, Außenbeleuchtung und Steckfundamente) abzubauen und diese Fläche bis 31.12.2019 dem BMI geräumt zu übergeben. Die überlassenen Container (Masse) werden vom BMLV auf dessen Kosten fachgerecht am Standort TÜPL Marwiesen errichtet/genutzt.

Der Punkt 2.3. wird ergänzt:

Bei Bedarf des BM.I wird die Containeranlage TÜPL Marwiesen innerhalb von 4 – 6 Wochen durch das BMLV für eine Nutzung durch das BM.I verfügbar gemacht.

Der Punkt 2.4. wird ergänzt:

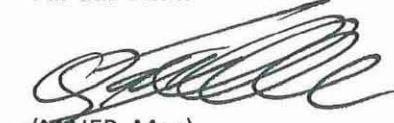
Dieser Punkt trifft nur mehr für die Containeranlage Benedek Kaserne und für das neu zu errichtende Containerdorf TÜPL Marwiesen zu.

Der Punkt 4.2. ist komplett zu streichen und wird wie folgt neu definiert:

Durch das BMLV wird die Containeranlage TÜPL Marwiesen bis zur Beendigung des Verwaltungsübereinkommens (März 2024) für das BM.I vorgehalten.

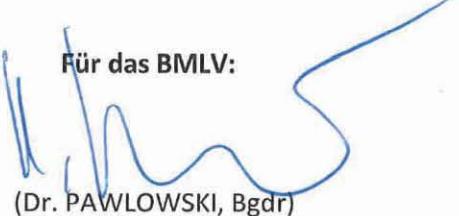
WIEN, November 2019

Für das BM.I:



(MAIER, Mag)

Für das BMLV:



(Dr. PAWLOWSKI, Bgdr)

Beilagen:

Beilage 3: Kalkulation Ergänzung

Beilage 4: Kostensätze des BMLV 2019



ERWEITERUNG ZUM BESTEHENDEN VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN ZUM UMSTIEG AUF STANDARDPORTAL 2.0 UND IMPLEMENTIERUNG VON PVP 2.0

Auftraggeber

**Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport (BMLVS)**
Abteilung IKTP!
Rossauer Lände 1, A-1090 Wien

Im Folgenden Auftraggeber genannt

Auftragnehmer

Bundesministerium für Inneres (BM.I)
Referat IV/2/d – Zentrales Melderegister
Berggasse 43, A-1090 Wien

Im Folgenden BM.I genannt

Index

| | |
|---|-----------|
| 1 Angebotsgegenstand | 3 |
| 1.1 Hintergrund | 3 |
| 1.2 Mitgeltende, referenzierte, abzulösende Dokumente | 3 |
| 1.3 Weiterentwicklungsgebühren der Jahre 2012 und 2013 | 3 |
| 2 Liefer- und Leistungsumfang | 4 |
| 2.1 Definitiver Leistungsumfang | 4 |
| 2.2 Rechte von LFRZ und BM.I | 5 |
| 2.3 Gebrauchs und Nutzungsrechte | 5 |
| 2.4 Lizenzrechtliche Ergänzungen Shibboleth | 5 |
| 2.5 Lizenzrechtliche Ergänzungen OIO SAML | 5 |
| 2.6 Vollständigkeit | 6 |
| 2.7 Leistungserbringung | 6 |
| 2.8 Nicht enthaltene Leistungen | 6 |
| 3 Leistungen des Auftraggebers | 6 |
| 3.1 Leistungspflichten des Auftraggebers | 6 |
| 4 Projektmanagement und -controlling | 7 |
| 4.1 Projektleitung | 7 |
| 4.2 Termine | 7 |
| 4.3 Behinderung der Projektarbeit | 7 |
| 4.4 Geheimhaltung | 7 |
| 4.5 Übergabe und Abnahme | 8 |
| 5 Leistungsstörungen | 8 |
| 5.1 Lieferverzug | 8 |
| 5.2 Gewährleistung für Lieferungen und einmalige Leistungen | 8 |
| 5.3 Freiheit von Rechten Dritter | 9 |
| 5.4 Haftung für Schadenersatz | 10 |
| 5.5 Haftung bei höherer Gewalt | 10 |
| 6 Sonstige Bestimmungen | 10 |
| 6.1 Auslegungsregeln | 10 |
| 6.2 Schriftform | 11 |
| 6.3 Zessionsverbot | 11 |
| 6.4 Integrierende Bestandteile | 11 |
| 6.5 Streitbeilegung | 11 |
| 7 Preise und Konditionen | 12 |
| 7.1 Entgelt für Softwareentwicklung/Pauschalpreis | 12 |
| 7.2 Verrechnung | 12 |
| 7.3 Zahlungsbedingungen | 12 |
| 7.4 Abgaben / USt. | 12 |
| 8 Unterschriften | 13 |



1 Angebotsgegenstand

1.1 Hintergrund

Das Standardportal für den österreichischen Portalverbund wurde in Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) und der Land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Rechenzentrum GmbH (LFRZ) realisiert.

Im Standardportal Lenkungsausschuss vom 26.01.2012 wurde die Standardportal Version 2.0 vorgestellt und diskutiert. Die Basisfunktionalität der Version 2.0 des Standardportals umfasst die Implementierung von PVP 2.0 mit neuem S-Profil (SAML WebSSO Profil), eine Konverterfunktion zwischen unterschiedlichen Protokollversionen und eine Sicherheitsüber-prüfung auf Basis der ÖNORM A 7700. Als eine Zusatzoption wurde die PVP 2.0 Webservice Implementierung präsentiert.

Nutzer des Standardportals sind jene Organisationen, die mit LFRZ oder dem BM.I bereits einen Nutzungsvertrag oder ein Verwaltungsübereinkommen über die Nutzung des Standardportals abgeschlossen haben. Der Auftraggeber ist in diesem Sinne Standardportal Nutzer. Die gegenständliche Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen lässt dieses prinzipiell unberührt. Bei Annahme dieser Erweiterung wird ausschließlich der letzte Satz von Punkt IX des alten Übereinkommens (Streitbeilegung) durch Punkt 6.5 der gegenständlichen Erweiterung ersetzt.

1.2 Mitgeltende, referenzierte, abzulösende Dokumente

Basis für das vorliegende Angebot bildet das mitgeltende Dokument „Spezifikation Standardportal 2.0_V1.4.pdf“ in der Version 1.4 vom 20.03.2012.

1.3 Weiterentwicklungsgebühren der Jahre 2012 und 2013

In den Jahren 2012 und 2013 werden am Standardportal 1.x, aus dem von den Lizenznehmern befüllten Topf, keine Weiterentwicklungen durchgeführt. Trotzdem werden die Weiterentwicklungsgebühren in den Jahren 2012 und 2013, wie in den Nutzungsverträgen vereinbart, eingehoben. Daher werden die Weiterentwicklungsgebühren der Jahre 2012 und 2013 im Pauschalpreis vermindernd berücksichtigt.



2 Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Definitiver Leistungsumfang

Der definitive Leistungsumfang umfasst die Umsetzung der in der Spezifikation Standardportal 2.0 beschriebenen Erweiterungen am Standardportal. Folgende in der Spezifikation beschriebene Funktionalitäten werden umgesetzt:

- Standardportal als SAML Identity-Provider (IdP) unter Verwendung des Open-Source Produkts Shibboleth
- Standardportal als SAML Service-Provider (SP) unter Verwendung des Open-Source Produkts OIO SAML
- Standardportal als Protocol-Bridge
- Inter-Federation Use-Cases (Multifederation-Portal und Interfederation-Bridge)
- PVP 2.0 Webservice Implementierung

Im definitiven Leistungsumfang werden die im Folgenden angeführten notwendigen Arbeiten durchgeführt:

- Projektmanagement
- Analyse und Prototyping
- Implementierung
- Interne Tests und Qualitätssicherung im LFRZ
- Early-Adopter Versionen für Kunden ab Herbst 2012
- Begleitende Sicherheitsüberprüfung und Zertifizierung nach ÖNORM A 7700

Die Dokumentation zum Standardportal wird um die im gegenständlichen Projekt umgesetzten Erweiterungen und Verbesserungen ergänzt und mit jeder neu ausgelieferten Produktversion an die Lizenznehmer übergeben.

Folgende Dokumente werden zum Standardportal mitgeliefert:

- Installations- und Konfigurationsanleitung
- Benutzerdokumentation
- Anleitung für Selbstregistrierung
- Anleitung Anpassung der Benutzeroberfläche¹

¹ Die Dokumentation für das Template-Framework „velocity“ ist online unter <http://jakarta.apache.org/velocity/> verfügbar



2.2 Rechte von LFRZ und BM.I

Die Softwarekomponenten sind geistiges Eigentum von LFRZ und BM.I, denen alle Rechte betreffend Bearbeitung und Wartung der Software zustehen. Unterlagen, Ausarbeitungen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum von LFRZ und BM.I und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

2.3 Gebrauchs und Nutzungsrechte

Die Rechte zur Nutzung und die Wartung und Weiterentwicklung des Standardportals werden im bereits bestehenden Verwaltungsübereinkommen zwischen dem BM.I und dem Auftraggeber geregelt. Die gegenständlichen Erweiterungen sind Bestandteil des Leistungsumfangs des Standardportals und werden somit auch in den Leistungsumfang der Wartung des Standardportals aufgenommen.

2.4 Lizenzrechtliche Ergänzungen Shibboleth

Gemeinsam mit der Software Standardportal 2.0 wird das Open-Source Produkt Shibboleth ausgeliefert. Die Nutzung und Auslieferung von Shibboleth sind unentgeltlich und sind daher im Pauschalpreis für die Lieferung des Standardportals 2.0 nicht enthalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Shibboleth gemäß den Bedingungen der Apache Lizenz 2.0 unentgeltlich weiterzugeben. Die Auslieferung von Shibboleth erfolgt zu den Bedingungen der Apache Lizenz Version 2.0. Diese ist der gegenständlichen Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen als Beilage B angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

2.5 Lizenzrechtliche Ergänzungen OIO SAML

Gemeinsam mit der Software Standardportal 2.0 wird das Open-Source Produkt OIO SAML ausgeliefert. Die Nutzung und Auslieferung von OIO SAML sind unentgeltlich und sind daher im Pauschalpreis für die Lieferung des Standardportals 2.0 nicht enthalten. Die Auslieferung von OIO SAML erfolgt zu den Bedingungen der Mozilla Public License Version 1.1. Der Auftraggeber ist somit berechtigt, das Open-Source Produkt OIO SAML gemäß den Lizenzbedingungen der Mozilla Public License Version 1.1 unentgeltlich weiterzugeben. Diese ist der gegenständlichen



Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen als Beilage C angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

2.6 Vollständigkeit

Die in diesem Dokument angebotenen Erweiterungen auf das Standardportal 2.0 stellen kein vollständiges, alleine für sich funktionsfähiges System dar. Vollständig und funktionsfähig sind die Erweiterungen erst im Zusammenhang mit dem Softwareprodukt Standardportal Version 1.x.

2.7 Leistungserbringung

Die Erbringung der Leistungen erfolgt an den Standorten von LFRZ und des BM.I in Wien.

2.8 Nicht enthaltene Leistungen

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind:

- Installation und Konfiguration der Softwareprodukte
- Schulung der AdministratorInnen
- Schulung der AnwenderInnen
- Zusätzliche Designanpassungen an vom Lizenznehmer geänderten Benutzeroberflächen
- Durchführung von Lasttests und Unterstützung bei Optimierungsaufgaben

Naturgemäß erfasst die oben angeführte Aufzählung nicht alle, vom Leistungsumfang ausgeschlossenen Leistungen und ist daher unvollständig.

3 Leistungen des Auftraggebers

3.1 Leistungspflichten des Auftraggebers

Die Durchführung der Abnahme wird vom Auftraggeber unentgeltlich in Abstimmung mit der Projektleitung vom LFRZ durchgeführt.



4 Projektmanagement und -controlling

4.1 Projektleitung

Das BM.I wird einen Projektleiter bekanntgeben. Das BM.I ist berechtigt, den Projektleiter zu ändern. Eine solche Änderung wäre dem Lenkungsausschuss bekanntzugeben. Der Vertreter des Auftraggebers im Lenkungsausschuss gilt als Ansprechpartner gegenüber dem BM.I.

4.2 Termine

Das Standardportal 2.0 wird voraussichtlich im ersten Quartal 2013 zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

4.3 Behinderung der Projektarbeit

Glaubt sich ein Partner in der Durchführung des Übereinkommens behindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Die Übereinkommenspartner werden partnerschaftlich die Beseitigung der festgestellten Behinderung veranlassen.

Falls eine Partei der Meinung ist, dass das Projekt gefährdet ist, muss ein Eskalationsverfahren eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine Partei der Meinung ist, dass die andere Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

Das im Eskalationsverfahren zuständige Eskalationsboard ist der Lenkungsausschuss.

Im Rahmen des Eskalationsverfahrens sind die Partner verpflichtet, die Ursachen des Problems zu klären und umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die eine erfolgreiche Fortführung der Projektarbeit ermöglichen.

4.4 Geheimhaltung

Die Übereinkommenspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten und die als vertraulich bezeichnet

wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

4.5 Übergabe und Abnahme

Die Software wird als Webapplikation samt Installationsanleitung und Programmdokumentation auf einem Webserver vom LFRZ zum Download angeboten. Die Bereitstellungsanzeige zur Übergabe inkl. Angabe der Adresse (URL) und der Zugangsinformationen erfolgt per E-Mail und gilt als Lieferung.

Der Auftraggeber wird die gelieferte Software einschließlich Dokumentation umgehend nach Lieferung untersuchen und allfällige Mängel innerhalb von 10 Wochen schriftlich mitteilen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Rüge, gilt die vertragsgegenständliche Software als mängelfrei abgenommen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Mangel bereits bei Lieferung erkennbar war.

5 Leistungsstörungen

5.1 Lieferverzug

Umstände außerhalb der Einflusssphäre des BM.I, welche das BM.I an der Erbringung der gegenständlichen Leistungen hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, verlängern für ihre Dauer die Lieferfrist. Der Auftragnehmer gerät nur durch schriftliche Mahnung in Verzug.

5.2 Gewährleistung für Lieferungen und einmalige Leistungen

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand unmittelbar anlässlich der Abnahme zu prüfen und allfällige bei der Abnahme erkennbare Mängel, sonstige später aufgetretene Mängel, bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche, unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen.



- b) Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch der Sache innerhalb angemessener Frist zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten. Das diesbezügliche Wahlrecht steht dem BM.I zu.
- c) Den Beweis, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, hat der Auftraggeber zu erbringen, und zwar auch dann, wenn der Mangel in den ersten 6 Monaten ab Übergabe des Werkes auftritt.
- d) Ansprüche aus der Gewährleistung erloschen, wenn die Leistungen des LFRZ durch Dritte oder den Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instand gesetzt worden sind oder bei mangelhafter Montage durch diese.
- e) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- f) Keine Gewährleistung besteht bei Beschädigung durch äußere Einwirkung, für Verschleißteile oder sonstige Teile, die einer normalen Abnutzung unterliegen. Keine Gewähr besteht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, normale Abnutzung, versäumte Wartungsarbeiten, Nichtbeachtung von Fehlermeldungen, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger.
- g) Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht geändert.

5.3 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung eines Teiles des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen, wird das BM.I ihn schadlos halten, wenn der Auftraggeber ihm diesen Sachverhalt unverzüglich anzeigt und dem BM.I alle Verhandlungen überlässt. Dies gilt nicht, falls der Auftraggeber gegen die Bestimmungen der Apache Lizenz Version 2.0 (Beilage B) oder jene der Mozilla Public License Version 1.1 (Beilage C), verstoßen hat. Das BM.I wird im Fall berechtigter Ansprüche Dritter für den Auftraggeber die notwendigen Rechte an den Komponenten erwerben oder gleichwertige Komponenten liefern oder gegen Rückstellung der Komponenten dem Auftraggeber die Kosten der Komponenten erstatten. Der Auftraggeber ist nicht befugt, diesbezüglich irgendwelche Anerkennungserklärungen abzugeben.



5.4 Haftung für Schadenersatz

- a) Das BM.I haftet nur für solche Schäden, die vom BM.I grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, was der Auftraggeber zu beweisen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie die Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse oder Verlust von Zinsen. Keine Haftung besteht für Ansprüche Dritter. Keine Haftung besteht auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen.
- b) Schadenersatzforderungen verjähren binnen 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- c) Auf jeden Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt.
- d)

5.5 Haftung bei höherer Gewalt

- a) Das BM.I ist nicht verantwortlich, falls es seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die es nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Das BM.I kann insbesondere nicht für die Verfügbarkeit von Energie, Telekommunikations-dienstleistungen oder von Komponenten garantieren.
- b) Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Auftraggebers nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Auslegungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.



6.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Vom Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.

6.3 Zessionsverbot

Die Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Partners übertragen werden.

6.4 Integrierende Bestandteile

Das Dokument „Spezifikation Standardportal 2.0_V1.4.pdf“ in der Version 1.4 vom 20.03.2012 ist der gegenständlichen Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen als Beilage A angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen.

6.5 Streitbeilegung

Sollten zwischen den Parteien dieses Übereinkommens Streitigkeiten über dieses Übereinkommen bzw. dessen ordnungsgemäße Erfüllung entstehen, so vereinbaren beide Parteien, die Finanzprokuratur um Vermittlung zu ersuchen (§ 2 Abs. 1 Z 2 Finanzprokuraturgesetz). Kann auch mit Hilfe der Finanzprokuratur kein Einvernehmen hergestellt werden, haben sowohl Lizenzgeber als auch Anwender das Recht, die Finanzprokuratur mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens zu beauftragen. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist für beide Parteien verbindlich. (§2 Abs. 1 Z 3 Finanzprokuraturgesetz).



7 Preise und Konditionen

7.1 Entgelt für Softwareentwicklung/Pauschalpreis

Die Leistungen aus dieser Erweiterung zum bestehenden Verwaltungsübereinkommen werden zum Fixpreis angeboten.

| Leistung | Preis |
|---------------------------------|-------------|
| 2.1 Definitiver Leistungsumfang | € 14.063,-- |

*) In dem gegenständlichen Entgelt sind die Weiterentwicklungsgebühren für die Jahre 2012 und 2013 bereits berücksichtigt.

7.2 Verrechnung

Die Verrechnungsmodalitäten können mit den Auftraggebern individuell vereinbart werden.

7.3 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne Abzug, 30 Tage nach Erhalt der Faktura, zu leisten.

7.4 Abgaben / USt.

Die Entgelte verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben und Steuern. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass für die erbrachten Leistungen keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte doch eine Umsatzsteuer anfallen, wird diese dem Auftraggeber zusätzlich vorgeschrieben.



8 Unterschriften

Wien, am 8 Mai 2013

Der CIO BMLVS

Bgdr Mag. Franz LEITGEB
für das BMLVS

Mag. Markus POPOLARI
für das Bundesministerium für Inneres

Beilagen: Beilage A – Leistungsbeschreibung
Beilage B – Lizenzbedingungen Apache Lizenz 2.0 - Shibboleth
Beilage C - Lizenzbedingungen Mozilla Public License Version 1.1

Verwaltungsübereinkommen
abgeschlossen zwischen den Partnern

Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)
Rossauer Lände 1
1090 WIEN

und

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

über

gutachterliche Tätigkeiten von Militärärzten in militärischen Krankenanstalten von Bediensteten des BMEIA im Zusammenhang mit medizinischen Untersuchungen gemäß § 52 BDG 1979 idgF. bzw. § 7 VBG 1948 idgF.

1. Gegenstand

Das gegenständliche Übereinkommen regelt die Rahmenbedingungen zur Durchführung von (fach-)ärztlichen Untersuchungen für Bedienstete des BMEIA im

Sanitätsanstalt/Sanitätszentrum OST (SanA/ SanZ O)
VAN SWIETEN Kaserne
Brünnerstraße 238
1210 Wien.

Bei den (fach-)ärztlichen Untersuchungen handelt es sich ausschließlich um nicht kurative Tätigkeiten im Rahmen von Dienstfähigkeitsuntersuchungen gemäß § 52 BDG 1979 idgF. bzw. § 7 VBG 1948 idgF. und keine Krankenbehandlungen.

2. Durchführung

Das BMLV wird in der militärischen Krankenanstalt ambulante Untersuchungen für Bedienstete des BMEIA durchführen. Die medizinischen Untersuchungen zur ärztlichen Gutachtenerstellung erfolgen in den vor Ort eingerichteten Fachambulanzen und können, bei Vorliegen der medizinischen Machbarkeit, in den nachstehenden medizinischen Leistungsspektren angeboten werden.

Das medizinische Leistungsangebot zur Gutachtenerstellung umfasst zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsübereinkommens:

- Allgemeinmedizin
- Chirurgie
- Unfallchirurgie
- Innere Medizin
- Dermatologie
- Hals- Nasen- und Ohrenheilkunde
- Augenheilkunde
- Zahnmedizin
- Neurologie
- Urologie
- Orthopädie
- Psychiatrie

Die genannten Leistungen werden nur im Zusammenhang mit angeordneten Dienstfähigkeitsuntersuchungen gem. § 52 BDG 1979 idgF. bzw. § 7 VBG 1948 idgF. erbracht. Untersuchungen zu kurativer Behandlung sind nicht möglich.

Das BMEIA verpflichtet sich, keine Bedienstete, die sich nicht vor Ort einer medizinischen Untersuchung zur Gutachtenerstellung unterziehen wollen, zuzuweisen. Die ärztliche Aufklärungspflicht der untersuchenden Militärärzte ist davon nicht betroffen und ist bei allen notwendigen medizinischen Handlungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Es besteht keine Pflicht des BMLV zur Durchführung dieser Untersuchungen, sondern eine Untersuchungsmöglichkeit, sofern die Machbarkeit gegeben ist und die medizinische Fragestellung einer Diagnosengruppe gemäß der jeweils gültigen „Checkliste der Einsatzrelevanten Diagnosen“ zugeordnet werden kann oder Erkrankungen betrifft, die im eigenen Patientengut nicht in ausreichenden Fallzahlen (in Anlehnung an den Österreichischen Strukturplan Gesundheit idgF, der Fallzahlen als Qualitätskriterium vorsieht) vorliegen. Die erbrachten medizinischen Leistungen werden gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen dokumentiert. Durch das BMEIA ist der Direktion 8/

Abteilung Militärisches Gesundheitswesen (Dion 8/ MilGesW) bekannt zu geben, in welcher datenschutzrechtlich konformen Dokumentationsform und an wen die Untersuchungsaufzeichnungen zu übergeben bzw. zu übermitteln sind.

3. Abgeltung

Pro Untersuchungsfall werden dem BMEIA für das Jahr 2024 Gesamtkosten in der Höhe von € 331,40 in Rechnung gestellt.

Für die Folgejahre wird eine Erhöhung, jeweils wirksam mit 1. Jänner, um 1% vereinbart. Eine kaufmännische Rundung auf die zweite Kommastelle hat zu erfolgen. Mit dieser Untersuchungspauschale sind sämtliche erforderlichen Leistungen unabhängig von ihrem zeitlichen Konnex abgegolten. Medizinische Teilleistungen, die heeresintern nicht erbracht werden können (z.B. spezielle Laboruntersuchungen usgl.) sind in der Kostenpauschale nicht enthalten und sind im Anlassfall durch das BMEIA extern zu beauftragen.

Die Abrechnung der heeresintern erbrachten Leistungen hat anlassbezogen zu erfolgen und ist gem. § 63 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) abzurechnen.

Die konkreten Abrechnungsformalitäten sind durch die hiezu verantwortliche Fachabteilung im BMEIA und dem SanZ O/ Zahlstelle festzulegen.

4. Schadensausgleich

Für allfällige Schäden, die durch Probanden verursacht werden, ist ein interner Schadensausgleich zwischen dem BMEIA und dem BMLV anzustreben. Wenn Schadenersatzverfahren gegen den Bund im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verwaltungsübereinkommen resultieren, sind diese durch das BMEIA abzuwickeln.

5. Sonstige Regelungen

Der Untersuchungs-/Begutachtungsbedarf ist unter Angabe der medizinischen Fragestellung anzukündigen. Ansprechpartner ist der jeweilige bekanntgegebene Point of Contact der Sanitätsanstalt/Sanitätszentrum OST. Die Bekanntgabe des jeweils gültigen Auszuges aus dem Telefonverzeichnis wird durch das SanZ O an das BMEIA sichergestellt.

Als Anhalt für das zu erwartende Leistungsaufkommen werden ca. vier (4) Bedienstete des BMEIA pro Jahr vereinbart.

Die Untersuchungen erfolgen grundsätzlich während der Ambulanzzeiten (Montag - Freitag von 0800 - 1200 Uhr).

Jegliche Änderungen zur Vereinbarung sind durch die beiden Parteien in der Form einer Zusatzvereinbarung schriftlich abzuschließen.

6. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsübereinkommen tritt mit erfüllter Fertigungsklausel beider Parteien in Kraft.

7. Vereinbarungsdauer

Das vorliegende Verwaltungsübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Wien, am 21.12.2023

Für den Bundesminister für
europäische und internationale
Angelegenheiten:

(Gesandter Dr. Sigurd PACHER)
Leiter Abt. VI.2



Wien, am 01.01.2024

Für die Bundesministerin für
Landesverteidigung:

(Bgdr DDrⁱⁿ SPERANDIO Sylvia, MBA)
Ltrⁱⁿ Direktion 8



VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN
zwischen dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
(BMLV)**

und dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE,
MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (BMK)**

über die

**Bereitstellung von Fachexpertise in der Explosivdetektion für die
Überprüfung von Sprengstoffspürhunden**

durch

das Amt für Rüstung und Wehrtechnik
(ARWT)

1. GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS

- 1.1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und das Bundesministerium Für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) kommen überein, für das BMK und von diesem hiezu schriftlich autorisierten Stellen, die „Unterstützung auf dem Gebiet der Sprengstoffspürhunde und deren Erkennen von Sprengstoffen“ durch das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) bereitzustellen zu wollen, da diese Expertise im BMK nicht vorhanden ist.
- 1.2. Dies betrifft insbesondere die „Bereitstellung von Fachexpertise in der Explosivdetektion für die Zulassung und Überprüfung der Spürhundeteams des Unternehmens VIAS am Flughafen WIEN im Bereich Luftfahrt-Security bei den Kontrollen von Luftfracht Sendungen“.
- 1.3. Die detaillierten Bestimmungen und Anforderungen an Sprengstoffspürhunde-Teams sind in 11.9. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und in 12.9 des Anhangs sowie in einzelnen Anlagen des Kapitels 12 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2015)8005 angeführt. Die Bewertung und Beurteilung von Sprengstoffspürhunde-Teams erfordert eine hochwertige Expertise auf dem Gebiet der genauen Beobachtung und Deutung des Verhaltens von Spürhunden sowie der Vorbereitung der Fracht und Post-Sendungen mit Sprengstoffen der Anlage 12-D des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2015)8005.

2. DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Im Sinne der o.zit EU Durchführungsverordnung und des EU Durchführungsbeschlusses erkennt das BMK Ergebnisse von kommissionellen Überprüfungen von Suchhunden, die im Bereich des Flughafens WIEN zur Detektion von Sprengstoffen eingesetzt werden, mittels Bescheid an. Durch das BMLV werden sachkundige Vertreter in die zu bildende Kommission zum BMK, als Behörde zur Zertifizierung der Sprengstoffhunde, dienstzugeteilt. Die Abhaltung und Durchführung der Prüfung erfolgt ausschließlich gem. zit. EU Bestimmungen.

- 2.2. Ein entsprechender Antrag wird durch die vom BMK autorisierten Stellen grundsätzlich direkt schriftlich an das ARWT gerichtet.
- 2.3. Sofern bei Dringlichkeit eine Bereitstellung fernmündlich beantragt und vereinbart wird, werden der Antrag und die getroffenen Vereinbarungen zur Leistungserbringung nachfolgend schriftlich durch den Antragsteller bestätigt.
- 2.4. Die Kontaktstelle zum ARWT sowie autorisierter Stellen des BMK für die Anforderung von Unterstützung auf dem Gebiet der Sprengstoffspürhunde und deren Erkennen von Sprengstoffen werden direkt zwischen BMK und ARWT mit Bezug auf dieses Verwaltungsübereinkommen schriftlich vereinbart.
- 2.5. BMK legt im Einvernehmen mit ARWT Termin und Ort der bis zu viermal pro Kalenderjahr stattfindenden Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens bzw. der Überwachung der nationalen Qualitätskontrolle fest. BMLV veranlasst die Auswahl und Entsendung der Prüfer.
- 2.6. Die Unterstützung auf dem Gebiet der Sprengstoffspürhunde und deren Erkennen von Sprengstoffen wird nach Maßgabe der jeweiligen personellen und materiellen Möglichkeiten des ARWT durchgeführt.
- 2.7. Das BMLV ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die Unterstützung auf dem Gebiet der Sprengstoffspürhunde und deren Erkennen von Sprengstoffen durchzuführen.

3. KOSTEN

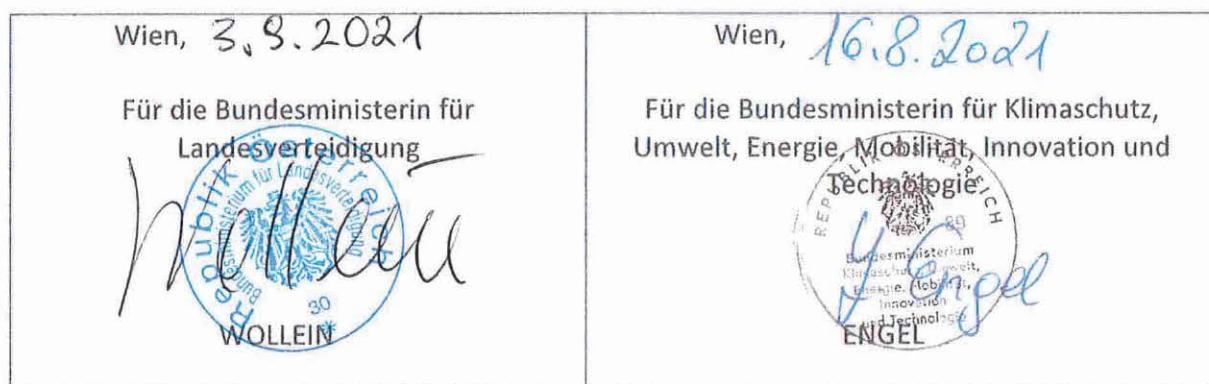
- 3.1. Der Ersatz für den dem BMLV erwachsenen Aufwand für die unter Punkt 1 angeführte Leistung entfällt aufgrund der Dienstzuteilung der BMLV-Experten zum BMK.

4. Gewähr

- 4.1 Das BMK nimmt zur Kenntnis, dass das BMLV (ARWT) keine wie immer geartete Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung, Nutzbarkeit oder ein bestimmtes Ausmaß der Leistung leistet.

5. Inkrafttreten, Dauer und Umfang des Verwaltungsübereinkommens

- 5.1. Das Verwaltungsübereinkommen tritt mit Datum der Unterfertigung durch beide Ressorts in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch mit Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages aufgelöst werden.
- 5.3. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen der Schriftform.
- 5.4. Andere Arten der Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und dem BMK, wie etwa die Erbringung von Amtshilfe oder Assistenzeinsätze bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.



**Verwaltungsübereinkommen
abgeschlossen zwischen den Partnern**

**Bundesministerium für Landesverteidigung,
Rossauer Lände 1
1090 Wien**

und

**Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten,
Minoritenplatz 8
1010 Wien**

Präambel

Im Sinne der Nutzung von Synergien im technischen Bereich beider Partner wird durch die jeweiligen dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) nachgeordneten Prüfanstalten die Schutzausstattung (ballistische Schutzausstattung und Stichschutz) des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) nach Maßgabe der jeweils gültigen Normen einer Prüfung zur Feststellung der jeweiligen Schutzklasse unterzogen.

1. Gegenstand des Verwaltungsübereinkommens

Das gegenständliche Übereinkommen regelt die Rahmenbedingungen über die Durchführung von Prüfungen der Schutzausstattung (ballistische Schutzausrüstung und Stichschutz) des BMEIA, die im Amt für Rüstungs- und Wehrtechnik (ARWT) durchgeführt werden. Detailabsprachen erfolgen nach Kontaktaufnahme des BMEIA mit dem ARWT.

Das BMLV trifft keine Verpflichtung zur Durchführung solcher Prüfungen und führt diese nach Maßgabe der personellen und materiellen Verfügbarkeiten durch.

2. Durchführung

Das BMEIA vereinbart mit einem Zeitvorlauf von zumindest 4 Wochen vor der beabsichtigten Prüfung unter Bekanntgabe der Art und Schutzklasse der Schutzausstattung sowie weiterer prüfungsrelevanter Daten (z.B. Abnahmezeugnisse) einen konkreten Prüftermin direkt mit dem ARWT. Die Übergabe einer repräsentativen Anzahl an zu prüfender Schutzausrüstung erfolgt nach Vorgabe des ARWT. Die

Schutzausstattung ist jedenfalls in jener Konfiguration, die die Schutzklasse definiert, zur Prüfung zu übergeben (keine Einzelteile und keine augenscheinlich beschädigte Schutzausstattung).

Durch das ARWT erfolgt die Prüfung (auch in Form einer zerstörenden Prüfung z.B. durch Beschuss) nach den jeweils geltenden Normen.

Das Ergebnis der Prüfung wird durch das ARWT in schriftlicher Form dem BMEIA mitgeteilt. Darin ist für jene Chargen an Schutzausstattung für die die repräsentative Prüfung erfolgte insbesondere festzuhalten, ob die Schutzwirkung entsprechend der Schutzklasse zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegt sowie eine Einschätzung einer eventuell noch zu erwartenden Verwendungsdauer (unter Anwendung der Lager- und Tragebestimmungen gem. Herstellerangaben).

3. Verrechnung

Für die Durchführung der Prüfungen ist vom BMEIA eine Vergütung in Anwendung der Bestimmungen des § 63 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Kosten des Sachmittelaufwandes können im Zuge unterschiedlicher Prüfmethoden variieren. Die konkrete Abrechnung erfolgt nach erfolgter Prüfung spätestens zum Ende des jeweiligen Monats in dem das Prüfungsergebnis übermittelt wird.

Erfahrungsgemäß liegen die Kosten für die Prüfung einer ballistischen Schutzweste der Schutzklasse 1 gem. der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM) bei ca. € 5.700,-- (exkl. 20% USt).

Für die Verrechnung der Konsolidierung **ohne Umsatzsteuer** durch den Partner sind nachfolgende Daten zu verwenden:

Kreditor: 19000534
FONDS: 14080105
Partnerges.: 140815Dion5
Buchungskreis: 1400
FiPos: 1-7290.014

Debitor: 29000048
Fonds: 12010100
Buchungskreis: 1200
FiPos: 2-8260.012

4. Schadensausgleich/Haftung für Schäden

Für im Zuge der Prüfung entstandene Schäden, die über das den Prüfumfang erforderliche Ausmaß gem. der Prüfung zu Grunde liegenden Prüfnorm hinausgehen, sind gem. dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) abzuwickeln, wobei Einbindungspflichten nach dem PVG seitens des BMLV einzuhalten sind und zu erfolgen haben. Schäden an der geprüften Schutzausstattung im Zuge der Prüfung (z.B. zerstörende Prüfung) übernimmt das BMEIA.

Das BMEIA nimmt zur Kenntnis, dass das BMLV (ARWT) keine wie immer geartete Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung, Nutzbarkeit oder ein bestimmtes Ausmaß der Leistung bzw. des Leistungsgegenstandes (Schutzausstattung) leistet.

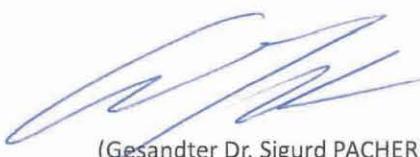
5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Verwaltungsübereinkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Partnern jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ohne Angabe von Gründen schriftlich aufgelöst werden.

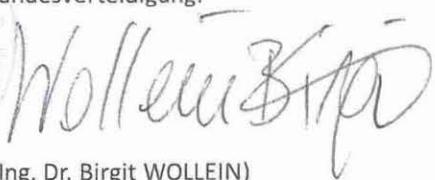
Wien am, 18.10.2024

Wien am, 22.10.24

Für den Bundesminister für europäische und
internationale Angelegenheiten:


(Gesandter Dr. Sigurd PACHER)
Leiter Abteilung VI.2

Für die Bundesministerin für
Landesverteidigung:


(Dipl.Ing. Dr. Birgit WOLLEIN)
Leiterin Abteilung ZTA

April/2022

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN
zwischen dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
(BMLV)**

und dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
(BMI)**

über die

Vorübergehende Lagerung von Chemikalien im ChemLgr/ABCAbwZ
durch
das ABC Abwehrzentrum
(ABCAbwZ)

1. GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und das Bundesministerium für Inneres (BMI) kommen überein, in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bezug auf die Nutzung der gegenseitigen Ressourcen zur Bekämpfung von Suchtmittelkriminalität oder der Verhinderung der illegalen Herstellung von Explosivstoffen durch Bereithaltung von Lagerflächen des BMLV für Chemikalien (Ausgangsstoff – Precursor) zusammenzuarbeiten.

1.1. Lagerflächen der Heeresverwaltung

1.1.1 Örtlichkeit und Kapazität

Die Heeresverwaltung ist Eigentümervertreterin der **DABSCH-Kaserne**, welche ihren Standort am Platz der Eisenbahnpioniere 1, 2100 Korneuburg, hat und im Eigentum der Republik Österreich steht.

Dem BMI wird im Chemikalienlager ABCAbwZ / im Hochregallager in Objekt Nr. 20 der DABSCH-Kaserne, darin in den Hallen A, B und C:

- Gefahrgutklasse 3 (leicht entflammbar)
- Gefahrgutklasse 8 (ätzend)
- Gefahrgutklasse 5.1 (oxidierend)
- Gefahrgutklasse 4.1 (entzündbare feste Stoffe)
- Gefahrgutklasse 4.3 (Berührung Wasser – entzündbare Gase)
- Gefahrgutklasse 6.1 (Giftige Stoffe)
- sowie nicht brennbare Flüssigkeiten (ohne ADR-Zuordnung)

eine Gesamtstellfläche von maximal 7 EURO-Paletten (Transportpaletten gemäß Euro-Norm EN 13698-1, Gesamtstellfläche sohin ca. 7 m²), wie in der beiliegenden, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden, Planskizze (Beilage 2) ersichtlich gemacht, zur Nutzung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der hoheitlichen Vollziehung des Bundes zur Lagerung von Chemikalien (Vorläuferstoffe, Precursor, sonstige Substanzen), die zur Produktion von Suchtmitteln bzw. Explosivstoffen verwendet werden, überlassen. In Ausnahmefällen kann die Gesamtstellfläche von 7 m² kurzfristig überschritten werden, jedoch abhängig und nur möglich bei entsprechend vorhanden freien Lagerkapazitäten.

Die dem BMI im Rahmen dieses Übereinkommens überlassenen Lagerflächen dürfen nur zu Zwecken der Lagerung von Chemikalien (Vorläuferstoffe, Precursor, sonstige Substanzen), die zur Produktion von Suchtmitteln bzw. Explosivstoffen genutzt werden, verwendet werden.

Das BMI erklärt, dass es das Chemikalienlager ABCAbwZ Objekt Nr. 20 in der DABSCH-Kaserne umfassend besichtigt hat und das Lager für den Nutzungszweck geeignet ist.

1.1.2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Das BMI hat den Nutzungsgegenstand entsprechend schonend zu benützen und verpflichtet sich nur jene sichergestellten Chemikalien und Behälter bekannten Inhalts einzulagern, die zuvor von einem Fachpersonal festgestellt worden sind. Die angelieferten Behälter müssen entsprechend beschriftet sein. Ein Bestandsverzeichnis mit Beschreibung Stoffinhalt sowie Art und Menge der Chemikalien sind bei Einlagerung an den diensthabenden Unteroffizier oder Offizier zu übergeben.

Die Anlieferung und Einlagerung durch das BMI soll grundsätzlich während der Normdienstzeiten (07:30 bis 15:45 Uhr) und nach telefonischer Vorausinformation erfolgen. In dringenden Fällen bzw. bei Gefahr in Verzug, kann eine Anlieferung auch außerhalb der Normdienstzeiten erfolgen.

Vor der Anlieferung ist Verbindung mit dem diensthabenden Offizier vom Tag (OvT der DABSCH-Kaserne) aufzunehmen. Es wird angestrebt, dass die Chemikalien durch den Lagerverwalter direkt (Normdienstzeit) übernommen werden. Außerhalb dieser übernimmt der OvT die Chemikalien vorläufig und lagert sie entsprechend der Gefahrengutklasse ein.

Verbindung:

OvT: Tel: 050201 37 1310

Wache: Tel: 050201 37 1400

Für die Auslagerung/Abholung aus dem Chemielager (Obj. 20) ist durch die befugten Personen BMI/BK (Eine Liste dieser befugten Personen ist vorab an das ABCAbwZ zu übergeben) Verbindung mit dem Lagerverwalter herzustellen, damit die einvernehmliche und ordnungsgemäße Übergabe aus dem Lager vorbereitet werden kann.

Verbindung:

Kdt VersZg Tel: 050201 37 20214

Das BMI nimmt zur Kenntnis, dass für die Benützung des Nutzungsgegenstandes sowie anderer Teile des Hauses oder der Liegenschaft die jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbestimmungen und Zutrittsregelungen einzuhalten sind.

2. Verrechnung und Leistungserfassung

- 2.1 Die Lagergebühren sind gemäß des jeweils aktuellen Kostensätze Erlasses (für 2022 beträgt dieser Kostensatz gem. GZ.: S92340/38-BWFin/2021 v. 1.2.2022 derzeit €1,80 pro m² und Tag) in Rechnung zu stellen. Dieser Kostensatz umfasst den dem BMLV erwachsenen Aufwand für die unter Punkt 1 angeführte Leistung und richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand für die Lagerung.
- 2.2 Die Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten und Aufwandsersätze erfolgt direkt zwischen dem BMI und dem ABCAbwZ. Dabei ist auf §3 Z2 der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013, BGBl. II Nr. 509/2012 idjgF. Bedacht zu nehmen.

3. Gewähr

- 3.1 Das BMI nimmt zur Kenntnis, dass das BMLV (ABCAbwZ) keine wie immer geartete Gewähr für die verwaltungsbehördlich bewilligte Nutzbarkeit für die Einlagerung gibt. Allfällige verwaltungsbehördliche Genehmigungen für über den Gegenstand hinausgehende Leistungen wären durch das BMI einzuholen.
- 3.2 Dem BMI werden die gegenständlichen Abstellplätze in den unter Pkt. 1.1.1 angeführten Räumlichkeiten durch das BMLV lediglich zur Verfügung gestellt.

4. Inkrafttreten, Dauer und Umfang des Verwaltungsübereinkommens

- 4.1 Das Verwaltungsübereinkommen tritt mit Datum der letzten notwendigen Unterfertigungen der beiden Ressorts in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Das BMI und das BMLV kommen zudem überein, dass etwaige Streitigkeiten zu den in diesem Übereinkommen unter Punkt 1.1 geregelten Tatbeständen, betreffend bereits in der Vergangenheit, bis zur Unterzeichnung dieses VerwÜk liegenden Sachverhalten, gemäß diesem Übereinkommen zu lösen sind.

- 4.3 Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Monatsende schriftlich aufgelöst werden.
- 4.4 Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist das BMI verpflichtet, dem BMLV den Nutzungsgegenstand in – abgesehen von der gewöhnlichen Abnutzung – gleich gutem Zustand wie er ihn übernommen hat, besenrein und bestandsfrei zurückzustellen.
- 4.5 Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen der Schriftform.
- 4.6 Andere Arten der Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und dem BMI, wie etwa die Erbringung von Amtshilfe oder Assistenzeinsätze bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

5 Ausfertigung

Dieses Verwaltungsübereinkommen wird im Original in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedes Ministerium eine erhält.

6 Beilagen

Beilage 1: Lageplan Obj. 20

Beilage 2: Lageplan Hallen und Paletten-Stellplätze im Obj. 20



VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

zwischen dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
(BMLV)**

und dem

**BUNDESDENKMALAMT
(BDA / Abteilung für Archäologie)**

über die

**Teilnahmemöglichkeit an BMLV-internen Fortbildungen des ARWT
zum Thema „Munitions- und Waffenkunde im Rahmen von
archäologischen Tätigkeiten“**

beim

Amt für Rüstung und Wehrtechnik
(ARWT)

1. GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS

1.1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und das Bundesdenkmalamt kommen überein, für das Bundesdenkmalamt (BDA) / Abteilung Archäologie durch das ARWT nachfolgende Leistung bereitstellen zu wollen:

- Möglichkeit zur Teilnahme an durch das ARWT durchgeführten internen Kaderfortbildungen zum Thema „Munitions- und Waffenkunde im Rahmen von archäologischen Tätigkeiten“.

2. DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Ein entsprechender Antrag wird durch das BDA/Abteilung Archäologie grundsätzlich direkt schriftlich an das ARWT gerichtet.
- 2.2. Sofern bei Dringlichkeit eine Bereitstellung fernmündlich beantragt und vereinbart wird, werden der Antrag und die getroffenen Vereinbarungen zur Leistungserbringung nachfolgend schriftlich durch den Antragsteller bestätigt.
- 2.3. Die Kontaktstelle zum ARWT sowie der Abteilung Archäologie für die Anforderung der unter Punkt 1. angeführten Leistungen werden direkt zwischen der Abteilung Archäologie und ARWT mit Bezug auf dieses Verwaltungsübereinkommen schriftlich vereinbart.
- 2.4. Der genaue Zeitpunkt, Ort und alle sonstigen Umstände der Durchführung der unter Punkt 1. angeführten Leistungen werden zwischen ARWT und Abteilung Archäologie einvernehmlich festgelegt.
- 2.5. Die Durchführung der unter Punkt 1. angeführten Leistungen wird nach Maßgabe der jeweiligen personellen und materiellen Möglichkeiten des ARWT durchgeführt.
- 2.6. Das BMLV ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die unter Punkt 1. angeführten Leistungen durchzuführen.

3. KOSTEN

- 3.1. Der Ersatz für den dem BMLV erwachsenen Aufwand für die unter Punkt 1. angeführten Leistungen richtet sich nach tatsächlich in Anspruch genommenem Personal und nach dem tatsächlichen Sachaufwand (Kosten für Materialien u.ä.m.).
- 3.2. Die Durchführung der unter Punkt 1. angeführten Leistungen stellen keine fortwährenden, den Dauerschuldverhältnissen ähnliche, gleichartige Leistung dar und werden gemäß dem geltenden „Kostensätzerlass (Kostensätze für 2023 gem. GZ 92340/5-ConFin/2022)“ des BMLV (jährlich angepasst) verrechnet.
- 3.3. Die Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten und Aufwandsersätze erfolgt direkt zwischen der Abteilung Archäologie und dem ARWT.

Dabei ist auf § 3 Z 2 der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013, BGBl. II Nr. 509/2012 idgF. Bedacht zu nehmen.

- 3.4. Die Verrechnung bzw. Verbuchung des vereinbarten Entgeltes erfolgt als konsolidierender Vorgang im Sinne des § 63 Bundeshaushaltsgesetz 2013 idgF in Verbindung mit §§ 5 bis 9 Rechnungslegungsverordnung 2013 idgF.

Verrechnungsdaten:

Kreditor: 1900534 „Dion5 – Rüstung“

Fonds: 14080105

Geschäftsfallbereich: 1414

Buchungskreis: 1400

Finanzposition: 1-7290.014 „Vergütungen an das BMLV“

Debitor: 29000414 „Denkmalschutz“

Fonds: 32010300

Geschäftsfallbereich: 1039

Buchungskreis: 3200

Finanzposition: 2-8260.032 „Vergütungen vom BMÖDS Kunst und Kultur“

4. Gewähr

- 4.1 Das BDA nimmt zur Kenntnis, dass das BMLV (ARWT) keine wie immer geartete Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung, Nutzbarkeit oder ein bestimmtes Ausmaß der Leistung leistet.

5. Inkrafttreten, Dauer und Umfang des Verwaltungsübereinkommens

- 5.1. Das Verwaltungsübereinkommen tritt mit Datum der Unterfertigung durch beide Seiten in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es bildet auch die Grundlage für die bereits durchgeführten Workshops durch das ARWT.
- 5.2. Es kann von beiden Partnern einseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit, jedoch mit Angabe des beabsichtigten Wirksamkeitstages aufgelöst werden.
- 5.3. Änderungen dieses Verwaltungsübereinkommens bedürfen der Schriftform.
- 5.4. Andere Arten der Zusammenarbeit zwischen dem BMLV und dem BDA / Abteilung für Archäologie, wie etwa die Erbringung von Amtshilfe oder Assistenzeinsätze bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

| | |
|---|---|
| <p>Wien, 08.11.23</p> <p>Für die Bundesministerin für Landesverteidigung</p>  <p>WOLLEIN</p> | <p>Wien, 19.12.2023</p> <p>Für das Bundesdenkmalamt</p>  <p>BAZIL</p> |
|---|---|

